

G e s e z,

über die näheren Pflichten, Befugnisse und Verhältnisse des Erziehungsraths, und der zur Aufsicht über das Erziehungs-Wesen gesetzten Behörden; als Anhang zu dem Gesetz vom 4ten Juni 1803, betreffend die Organisation des Erziehungs - Wesens.

I.

Allgemeine Pflichten und Befugnisse des Erziehungsraths.

§. 1.

Bestimmung des Erziehungsraths.

Der durch das Gesetz vom 4ten Juni 1803. verordnete Erziehungsrath, dessen bereits gesetzlich bestehenden Mitgliedern noch die jeweiligen zwei ältesten Mitglieder des Schul - Convents mit Sitz und Stimme beigeordnet sind, hat theils unmittelbar, theils mittelbar, durch untergeordnete Stellen, das Unterrichtswesen des Kantons, nach den diesfälligen Gesetzen und Verordnungen, im Ganzen und in seinen Theilen, zu leiten und zu besorgen.

§. 2.

Unter seiner Behörde stehen alle und jede öffentlichen Anstalten zum Unterricht der Jugend, in Absicht auf äussere und innere Einrichtungen,

Gegenstand und Form des Unterrichts und Disziplin. Desgleichen liegt ihm die Aufsicht ob über die öffentlichen Schulen im Kanton, welche nach altem Herkommen unter besonderer Besorgung der betreffenden Gemeinden stehen.

Auch sind alle Privatunterrichts-Anstalten der Oberaufsicht des Erziehungsrathes untergeordnet.

§. 3.

Verhältniß zur Regierung.

Alles, was das Unterrichts- und Schulwesen betrifft, und die Mitwirkung der Kantonsregierung oder Gesetzgebung erfordert, das wird vom Erziehungsrathe vorberathen und in gutachtlichem Vorschlag an den kleinen Rath gebracht; wenn solche Gegenstände zuerst bey der Regierung in Uebersetzung kommen, so wird dieselbe, ehe sie darüber verfährt, das Votum des Erziehungsrathes darüber vernehmen. Der Erziehungsrath erstattet alle Jahre im Januar der Regierung einen Bericht über den Zustand des Schulwesens.

§. 4.

Entscheid über Streitigkeiten.

Der Erziehungsrath entscheidet in erster Instanz über alle Streitigkeiten, welche das Unterrichtswesen und die Rechte der Schulvorgesetzten und Schullehrer in Sachen ihres Amtes betreffen. Vom Erziehungsrathe hat Recurs an den kleinen Rath statt, in welchem Falle die Partheyen in-

wert 14 Tagen einen Kanzleischen Schein dem Präsidenten des Erziehungs Rathes vorweisen müssen, daß sie sich dafür beim kleinen Rathe gemeldet haben.

§. 5.

Executive Befugniß.

Der Erziehungs Rath wendet sich in Absicht auf die Execution seiner Beschlüsse, wosern sie Widerstand finden sollte, unmittelbar an die Vollziehungsbeamten, welche seinen Verfügungen Gehorsam verschaffen sollen.

§. 6.

Ueber Schullehrer - Besoldungen.

Der Erziehungs Rath sorgt dafür, daß die Schullehrer die volle und ungeschwächte Bezahlung ihrer Besoldung erhalten. Eben so wacht er für die Erhaltung der Hülfquellen zum Behufe der Schulen.

§. 7.

Er sorgt dafür, daß die von öffentlichen Staats-Ämtern oder Corporations- und Armen - Gütern herfließenden Unterstüzungen zur Erleichterung des Unterrichts armer Kinder ihrem Zwecke gemäß verwendet werden.

§. 8.

Verbindung mit dem Kirchenrath.

Sachen, welche das Schulwesen und Kirchenwesen gemeinschaftlich betreffen, und in dieser

Sinſicht von vermifchter Natur ſind, behandelt der Erziehungsra- h gemeinſchaftlich mit dem Kirchenrath durch eine Commiſſion, die aus Mit- gliedern beyder Behörden zuſammengeſetzt iſt, welcher von der einen und andern Behörde die betreffenden Gegenſtände zur Berathung übergeben werden.

II.

Prüfung und Wahl-Competenz; in
Abſicht auf die Lehrer.

§. 9.

Der Erziehungsra- h läßt diejenigen, welche ſich um eine vacant gewordene Lehrſtelle melden, ihrer Kenntniſſe und Lehr-Gefchicklichkeit halber zuerſt prüfen; auch zieht er über den ſittlichen Charakter der Prätendenten ſorgfältige Erkundigung ein.

§. 10.

Die Prüfung der Wahl-Candidaten, welche ſich auf eine erledigte Lehrſtelle am Gymnaſium melden, wird von der Viſitationsbehörde vorgenommen. Von dieſer Prüfung ſind jedoch die bereits am Gymnaſium angeſtellten Profeſſoren ausgenommen, welche ſich allenfalls um eine andere oder höhere Lehrſtelle bewerben.

In Bezug auf erledigte Lehrſtellen an der Ge-

Lehrten-, Bürger- und Kunst-Schule ist diese Prüfung den betreffenden Aufseherchaften aufgetragen.

In beiden Fällen wird dem Erziehungsrath ein ausführlicher, bestimmter, schriftlicher Bericht über das Resultat der angestellten Prüfung eingereicht. — Auch ist jedes Mitglied des Erziehungsraths berechtigt, diesen Prüfungen beizuwohnen.

Bei Vacanzen, die sich in den Primar-Schulen ereignen (namentlich auch in den beiden deutschen Schulen hiesiger Stadt) werden die Prüfungen nach Vorschrift des dießfälligen Regulativs durch die Schul-Inspektoren und Orts-Pfarrer vorgenommen.

S. II.

Wahlen am Gymnasium und den Kantons-Schulen.

Zu der Wahl auf diejenigen Lehrstellen am Gymnasium und der Gelehrten-Schule, die mit Canonicaten verbunden sind, treten die Mitglieder des Stifts zum Grossen Münster mit dem Erziehungsrath zusammen, und die Wahl wird sodann zur Bestätigung an den Kleinen Rath gewiesen.

Die Professoren am Gymnasium werden auch von dem Stift und dem Erziehungsrath gemeinsam; die übrigen Lehrer aber, sowohl am Gymnasium als an der Gelehrten-Schule, der Kunst-

und Bürger-Schule, von dem Erziehungsrathe allein gewählt.

§. 12.

Wahl der Lehrer an Primar-Schulen.

Die Lehrer aller Primar-Schulen zu Stadt und Lande mit Ausnahme derer, die nach altem Herkommen unter besonderer Besorgung der betreffenden Gemeinden stehen, werden vom Erziehungsrathe gewählt.

III.

Aufsicht über das Gymnasium und die hiesigen Kantons-Schulen.

§. 13.

Die Erziehungsräthe sind verpflichtet, den öffentlichen Prüfungen im Gymnasium und in den Kantons-Schulen beizuwohnen.

§. 14.

Schul-Convenc.

Es soll forthin ein Schul-Convenc bestehen, welcher unter dem Vorstz des Rectors vom Gymnasium die Angelegenheiten des Gymnasiums besorgt.

§. 15.

Personal desselben.

Dieser Schul-Convenc besteht aus der sämtlichen Lehrerschaft, aus dem jeweiligen Antistes, zwei Mitgliedern des Erziehungs Rathes, den Prä-

digern, welche zugleich Mitglieder des Stifts zum Grossen Münster sind, und zwey Mitgliedern von freyer Wahl, die dem Erziehungsrathe zukommt. Derselbe wählt auch den diesem Convente präsidirenden Rector und seinen Adjunct, aus dem Mittel des Convents; die beyden Lehrern auf ein Jahr. Sie sind aber wieder wählbar.

S. 16.

Competenz desselben und Verhältniß zum Erziehungsrathe.

Dieser Convent ist die erste und nächste Instanz, für welche alle Geschäfte, die das Gymnasium angehen, gebracht werden sollen. Er entscheidet über alles, was nach den vorhandenen Gesetzen entschieden werden kann. — Wo eine Ausnahme von den Gesetzen zu machen, oder wo ganz neue Einrichtungen zu treffen sind, da legt er sein Gutachten der obersten Erziehungs-Behörde vor, so wie auch der Erziehungsrathe in allen Sachen dieser Art vorher das Gutachten des Schul-Convents einholt, ehe er darüber abschließt. Bey den definitiven Entscheidungen des Schul-Convents kann an den Erziehungsrathe appellirt, oder die Sache von drey Mitgliedern vor den Erziehungsrathe gezogen werden.

S. 17.

Visitation der Collegien.

Es sollen, wie ehevor, auch Visitatoren der

verschiedenen Collegien seyn. Diese sind der Rector, sein Adjunct, die beyden vom Erziehungsrathe dem Schul-Convent beygeordneten Mitglieder, und vier andere, die aus dem Mittel des Schul-Convents vom Erziehungsrathe ernannt werden.

§. 18.

Pflichten derselben.

Diese Visitation versammelt sich vierteljährlich, in erforderlichen Fällen auch außerordentlich, und giebt jährlich nach dem Herbst-Examen dem Erziehungsrathe Bericht von dem Zustande des Gymnasiums, sowohl in Absicht auf Lehrer als Lernende.

§. 19.

Gelehrte und Bürger-Schule.

Für die gelehrte und Bürger-Schule bleibt es bey der durch den gesetzlich bestätigten Plan derselben festgesetzten Ordnung. (S. Plan 2te Hälfte, 1ster Abschnitt.)

§. 20.

Kunst-Schule.

Die Kunstschule hat ebenfalls ihre Aufsicht, wie bisanhin, und ist in Absicht auf Visitation und Pflege eben so wie die Gelehrte- und Bürger-Schule eingerichtet.

§. 21.

Von den Vorsteherchaften der Gelehrten, Kunst- und Bürger-Schule kann ebenfalls an den Erziehungsrath appellirt, oder die Sache von zwey Mitgliedern vor den Erziehungsrath gezogen werden.

IV.

Aufsicht über die Primar-Schulen.

§. 22.

Schul-Inspectoren.

Der Canton Zürich ist in Absicht auf die Schul-Aufsicht in fünfzehn Schul-Inspectorats-Kreise eingetheilt. Der Stadtbezirk hat 1. Inspector, die Bezirke Horgen und Uster jeder 4, die Bezirke Winterthur und Bülach jeder 3.

Der Erziehungsrath ernennt für jeden dieser Schul-Inspectorats-Kreise einen Inspector und einen Adjunkt. Sie versehen ihr Amt unentgeltlich. Der Inspector erhält zur Bestreitung seiner Auslagen auf Schulreisen und für Botenlöhne die billige Entschädigung von 80 Franken; mit Ausnahme dessen im Stadtbezirk, der weder das eine noch das andere zu bestreiten hat.

§. 23.

Pflichten derselben.

Die Schul-Inspectoren führen die General-Aufsicht über die Schulen ihres Bezirks in brü-

derlicher Mitwirkung mit den Ortspfarrern. Alle Primarschulen und weitergehenden Lehranstalten, wiewohl dieselben keine eigene anerkannte Aufsicht haben, stehen unter ihrer Obforge, Sie machen die Beschlüsse und Verfügungen des Erziehungs-raths bekannt und wachen über ihre Erfüllung, so wie über die Befolgung der Schulordnung. Sie besuchen die Schulen ihres Bezirks, wenigstens jährlich einmal. Sie ertheilen dem Erziehungs-rath allemal bis auf den ersten Junii in gleichförmigen Tabellen sowohl als in freyen Bemerkungen, Bericht über den Zustand der Schulen. Bey diesem jährlichen Bericht bemerken sie bestimmt, ob die Schulordnung allenthalben genau befolgt werde. Sie nehmen die laut § 10. bestimmten Prüfungen vor, und senden den schriftlichen Bericht ein. Durch sie werden alle das Schulwesen ihres Bezirks betreffenden Angelegenheiten, welche höhere Verfügung erheischen, schriftlich an den Erziehungs-rath einberichtet.

§. 24.

Orts - Pfarrer, als Schul - Aufseher.

Die Pfarrer jedes Ortes sind die nächsten Aufseher über die Schulen ihres Kirchspiels, und schließen sich deshalb an den Inspector ihres Bezirks, und durch denselben an den Erziehungs-rath an. Sie wachen über die Lehrer und Lernenden als solche, in jeder und besonders

in sittlicher Rücksicht, wie solches in der obrigkeitlichen Schulordnung bestimmt wird. Auch senden sie jährlich bis ersten May in Tabellen und freyen Bemerkungen Bericht über die Schulen ihrer Pfarre an den betreffenden Schul-Inspektor zu Händen des Erziehungsraths ein.

Zürich den 19ten Christmonat 1803.

Im Namen des grossen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

K e i u h a r d.

Der Erste Staatschreiber,

L a v a t e r.